



Stellungnahme Vorprüfungsbericht

Revision kommunaler Richtplan

Planungsstand
Beschlussfassung

Auftrag
41.00136

Datum
09.08.2024

Impressum

Auftraggeber Gemeinde Reigoldswil
Unterbiel 15, 4418 Reigoldswil

Auftragnehmer

jermann
Geoinformation
Vermessung
Raumplanung

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmattweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Projektbearbeitung Andreas Ballmer, Cedric Glanzmann

Inhalt

1	Vorprüfungsverfahren	4
1.1	Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahren	4
2	Kantonale Stellungnahme	5
2.1	Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung	5

Version	Verfasser	Datum	Inhalt/Anpassungen
01	glc	22.01.2024	Entwurf
02	glc	09.08.2024	Anpassungen nach Besprechung mit Arbeitsgruppe und ARP

Stellungnahme Vorprüfungsbericht

1 Vorprüfungsverfahren

1.1 Zweck und Verlauf des kantonalen Vorprüfungsverfahrens

Die Gemeinden haben gemäss § 6 Absatz 2 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) die Möglichkeit, ihre Planungen vor der Beschlussfassung den zuständigen kantonalen Ämtern zu einer Vorprüfung zu unterbreiten. Im Rahmen der Vorprüfung wird abgeklärt, ob eine Planung rechtmässig ist, mit den übergeordneten kantonalen Planungen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen berücksichtigt. Damit wird gewährleistet, dass die Planung genehmigungsfähig ist.

Die Unterlagen zur Revision des kommunalen Richtplans bestehend aus:

- Kommunaler Richtplan
- Objektblätter
- Zugehöriger Planungsbericht

wurden am 21.09.2023 zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse des Kantons folgten mit Schreiben vom 10.01.2024.

2 Kantonale Stellungnahme

Mit dem kantonalen Vorprüfungsbericht hat das Amt für Raumplanung die Gelegenheit genutzt, eine Stellungnahme zur vorliegenden Planung an den Gemeinderat einzureichen. Diese wird im Folgenden mit einer Stellungnahme beantwortet. Zwecks Übersichtlichkeit wurde der Eingabetext im vorliegenden Bericht auf die wesentlichen Inhalte gekürzt. Die Originaleingabe liegt dem Gemeinderat vor.

2.1 Stellungnahme Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung

Stellungnahme vom **10.01.2024**

Allgemeines

Derzeit lastet ein besonderes Gewicht auf der Parzelle Nr. 415 (dem heutigen Gemeindezentrum), was auch der augenscheinliche und unbestrittene Auslöser der vorliegenden Revision ist. Gleichwohl vermischen wir ein wenig eine eigentliche Vorstellung der künftigen räumlichen Ordnung.

Stellungnahme Die für die Gemeinde relevanten Themen wurden im Hinblick auf die nächste Planungsperiode im Richtplan abgehandelt. Die relevanten Themen ergaben sich aus der Überprüfung des aktuellen Richtplans, der Evaluation der relevanten raumbetreffenden Themen durch den Gemeinderat und die eingesetzte Arbeitsgruppe sowie aus dem Workshop mit der Bevölkerung.

2. Kommunalen Richtplan

2.1 Änderung an der Siedlungsfläche

Da das Thema Einzonung in der kommunalen Richtplanung angesprochen wird, empfehlen wir, das behördenverbindliche Siedlungsgebiet gemäss kantonalen Richtplangesamtkarte als Ausgangslage in die kommunale Richtplankarte aufzunehmen.

Die Einzonungsfläche kann wohl nur als politischer Wunsch verstanden werden. Es wurde weder im Objektblatt noch in den Erläuterungen ein Einzonungsbedarf ausgewiesen. Die Schwelle für Einzonungen ist gemäss kantonalem Richtplan recht hoch (lokaler und regionaler Bedarf), weshalb es auch äusserst unwahrscheinlich ist, dass in den nächsten 15 - 20 Jahren eine Einzonung in Reigoldswil Aussicht auf Erfolg hätte.

Die Bezeichnung Arrondierung in der Legende steht für verschiedene Planungsvorhaben (Auszonung, Nutzungstransformation) und ist dadurch missverständlich. Aus unserer Sicht sollten die Festlegungen in der Richtplankarte dahingehend angepasst werden, dass die Ausgangslage vereinfacht sowie Aussagen, die zukünftige Nutzungen und Entwicklungen betreffend, aufgenommen und konkretisiert werden.

Stellungnahme Die potenziellen Einzonungsgebiete wurden aufgrund der Erkenntnisse aus der Quartieranalyse definiert. Aus ortsbaulicher Sicht macht es Sinn, das Dorf an diesen Orten weiterzubauen. Der Gemeinde ist bewusst, dass es mittelfristig keinen Bedarf an Neueinzonungen geben wird. Trotzdem sollen die Erkenntnisse aus der

Quartieranalyse festgehalten werden, um bei einem möglichen künftigen Bedarf als Diskussionsgrundlage dienen zu können. Falls potenzielle Neueinzonungsgebiete in Konflikt mit dem Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan stehen, wird die Gemeinde bei Konkretisierung von Neueinzonungsabsichten die Anpassung des kantonalen Richtplans beantragen.

Auf eine Bezeichnung möglicher Umzonungsflächen wird verzichtet, da diese im Rahmen der Nutzungsplanung zu evaluieren sind.

2.2 BLN-Gebiet, charakteristische Landschaften, Naturwerte

Zwingende Vorgabe	Das BLN-Gebiet fehlt als Ausgangslage. Ebenso vermissen wir eine differenzierte Festlegung von wertvollen zusammenhängenden charakteristischen Landschaften (Vorranggebiete Landschaft, Landschaftsschutzzonen, etc.) die es zu erhalten oder fördern gilt. Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit wichtigen ökologischen Vernetzungsachsen, vorhandenen Naturwerten und der Landwirtschaft.
Stellungnahme	<p>Das BLN-Gebiet sowie die Vorranggebiete Natur und Landschaft werden in der Richtplankarte in der Ausgangslage ergänzt.</p> <p>Im Objektblatt U 4.3 Landschaftsentwicklung wird darauf verwiesen, dass die beschriebenen Interessen bei der kommunalen Nutzungsplanung zu berücksichtigen und die jeweiligen Interessen aufeinander abzustimmen sind.</p> <p>Da sich die Themen des vorliegenden kommunalen Richtplans schwerpunktmässig auf die Siedlung beziehen (siehe Abschnitt 2.1), wurde auch die begleitende Arbeitsgruppe entsprechend zusammengestellt. Bei der Erarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung sind für die oben beschriebenen Interessen und der Abstimmung die Interessensgruppen (insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes) miteinzubeziehen.</p>

2.3 Deponien

Zwingende Vorgabe	Gerne fragen wir nach, weshalb ein Gebiet mit «Deponiezone Eichenkeller» bezeichnet wird, wo diese Deponie gar nicht mehr in Betrieb ist und auch nicht mehr sein wird. Umgekehrt fehlen aber Aussagen über das Gebiet «Gauset», wo die Gemeinde immerhin einen neuen Deponiestandort eintrag in den kantonalen Richtplan beantragt hat. Diese Änderungen sind in der Karte aufzunehmen.
Stellungnahme	Die Einträge zur Deponie «Eichenkeller» werden gelöscht. Auf einen Eintrag zur Deponie «Gauset» wird verzichtet, da der Eintrag im kantonalen Richtplan pendent ist und keine Diskrepanzen zwischen der kommunalen und kantonalen Festlegung entstehen sollten. Des Weiteren ist noch nicht klar, ob die Deponie überhaupt realisierbar ist (es werden zurzeit Bodenproben analysiert). Die Gemeindeversammlung kann nicht über etwas befinden, wo die Machbarkeit noch nicht klar ist.

2.4 Grundwasser

Zwingende Vorgabe	Reigoldswil nutzt verschiedene Quellen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung. Solche Quelfassungen benötigen eine ordnungsgemässe Grundwasserschutzzone. Da Grundwasserschutzzonen raumplanerische Elemente sind, sind diese in der
-------------------	--

Richtplanung zu berücksichtigen. Darzustellen sind in der Ausgangslage die heute rechtskräftigen Schutzzonen. In einem Objektblatt «Grundwasser» sind Planungsgrundsätze bzw. -massnahmen dazu auszuführen, insbesondere die Anpassung der Grundwasserschutzzonen nach geltendem Recht.

Stellungnahme Die heute rechtskräftigen Grundwasserschutzzonen werden in der Richtplankarte dargestellt und dazu eine entsprechende Bestimmung zur Überprüfung ebendieser nach geltendem Recht im Objektblatt U4.4 «Gewässer & Grundwasser» ergänzt.

2.5 Legende, Kartenaufbereitung

Empfehlung Für den Karteninhalt Wald bitten wir Sie den Datensatz «Wald gemäss WaG» zu verwenden.

Der Legendeneintrag zur Signatur «P» müsste - in Analogie zum Objektblatt M 3.1 «Prüfung Sammelparkierung» heissen.

Für die allgemeine Lesbarkeit bitten wir Sie zu prüfen, ob eine Abbildung des Zonenplans als Ausgangslage in der kommunalen Richtplankarte zielführend ist oder ob dies in einer vereinfachten Art stattfinden sollte.

Stellungnahme Die Datengrundlag für den Karteninhalt Wald wird angepasst.

Der Legendeneintrag wird «Prüfung Sammelparkierung» genannt.

Die Grundzonen sollen weiterhin im Plan bezeichnet werden, um die Nachvollziehbarkeit der Richtplaninhalte für die Bevölkerung zu gewährleisten.

3. Kommunaler Richtplan - Objektblätter

3.1 Allgemeines

Zwingende Vorgabe Bislang starten die Kapitel mit einer (sehr) kurzen Aufzählung von Punkten, die erreicht werden sollen («Das wollen wir»). Solche Erläuterungen sind wichtig, um die Massnahmen der einzelnen Objektblätter überhaupt verstehen zu können. Entsprechend bitten wir Sie, die mit den Massnahmen verfolgten Ziele und Hintergründe in den jeweiligen Objektblättern zu ergänzen und textlich weiter auszuführen.

Gleichzeitig fällt uns auf, dass verschiedene Massnahmen nur entfernt einen Planungsbezug aufweisen. Hier sollte der kommunale Richtplan nochmals geschärft werden. Allenfalls können solche Massnahmen als Zielbeschreibung Verwendung finden. Umgekehrt gibt es verschiedene Massnahmen, die beinahe explizite Bau- bzw. Nutzungsvorschriften darstellen. Das ist auf Stufe Richtplanung nicht angezeigt, kann darin ein Entscheid der Gemeindeversammlung zur Nutzungsplanung nicht vorweggenommen werden. Wir empfehlen, solche Massnahmen als Prüfaufträge für die kommende Ortsplanungsrevision zu formulieren.

Stellungnahme Die Objektblätter werden mit entsprechenden Erläuterungen ergänzt.

Massnahmen mit Bezug zu den Nutzungsvorschriften werden als beabsichtigte Massnahmen formuliert.

Hinweis	Durch die Bezeichnung von «Beteiligte» in den Objektblättern (Gewerbetreibende, Kanton, Wasserfallenbahn, ...) entsteht kein Anspruch darauf, dass diese auch in der beabsichtigten Richtung mitarbeiten oder etwas um- bzw. durchsetzen müssen. Vielmehr kann es sich dabei nur um eine Übersicht handeln, welche Anspruchsgruppen vom Gemeinderat bei seinen Arbeiten ein- und beizuziehen sind.
Stellungnahme	Die Gemeinde führt unter «Beteiligte» die Anspruchsgruppen auf, welche bei den einzelnen Themen einzubeziehen sind. Sie orientiert sich an der Formulierung des bestehenden Richtplans.

3.2 «2 Siedlung»

Empfehlung	Das Thema Siedlungsränder könnte an geeigneter Stelle (mit Fokus auf eine erhöhte Anforderung an die Gartengestaltung angrenzend zur Landschaft / Landwirtschaftszone) ergänzt werden.
Stellungnahme	Die Gemeinde sieht das Potenzial für die Aufwertung der Siedlungsränder bei den Ortseingängen: Im Objektblatt S.2.1 wird in den Quartieren «Ruchacher West» und «Bretzwilerstrasse» auf das Erstellen eines Auftakts zum Dorf hingewiesen. Diese Aufwertung kann beispielsweise durch Baumalleen, ein Baumtor oder durch entsprechende Strassenraumgestaltung erzeugt werden.

3.3 «2.1 Moderates Wachstum»

Zwingende Vorgabe	Massnahme 3: Die jeweiligen Gebiete sind im Plan noch nicht bezeichnet. Wir bitten Sie um eine Ergänzung in geeigneter Art und Weise.
Stellungnahme	Die Quartiere werden im Richtplan bezeichnet.
Hinweis	Massnahme 2: Was ist mit einer «ausgewogenen Bevölkerungsstruktur» gemeint und wie soll diese erreicht werden?
Stellungnahme	Mit einer ausgewogenen Bevölkerungsstruktur ist eine sozial- und altersdurchmischte Bevölkerung gemeint. Bei Projekten auf gemeindeeigenen Parzellen ist die Möglichkeit einer solchen Durchmischung zur ermöglichen. Zur Präzisierung wird «ausgewogene Bevölkerungsstruktur» durch «durchmischte Bevölkerungsstruktur» ersetzt.

3.4 «2.2 Ortsplanung»

Zwingende Vorgabe	Massnahme 1: Wir begrüssen eine Auseinandersetzung mit Innenentwicklung und eine Konzentration «an sinnvollen Orten». Diese können wir dem Richtplan noch nicht entnehmen und bitten Sie um eine Präzisierung.
Stellungnahme	Massnahme 1: Die «sinnvollen Orte» zur Siedlungsentwicklung nach innen werden in S2.1 Moderates Wachstum, Massnahme 3 präzisiert.

Zwingende Vorgabe	<p>Massnahme 4: Bei einem Abtausch von mehreren hundert Quadratmetern Bauland sollte nicht der Begriff der «Arrondierung» gewählt werden (siehe Abschnitt 2.1 dieses Berichts). Wir unterstützen die Gemeinde in ihrem Anliegen, die Parzelle Nr. 415 als Ärztezentrum mit Wohnüberbauung umzusetzen. Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Auseinandersetzung mit dem Quartierplan «Bolstelmatt», welcher ein solches Ärztezentrum ebenfalls vorsieht und der Frage nach dem Bauzonenbedarf, noch nicht erfolgt ist. Genau das ist jedoch das Kernstück der vorliegenden Planung. Eine Rückzonung der genannten Parzellen wäre auf dieser Stufe (Richtplan) nicht adressaten- bzw. stufengerecht, würde sie den Gemeinderat binden, Handlungen ohne weitere Abstimmung gegen bestimmte Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen. Eine weitere Umzonung von Gewerbe- in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen sind in keinem Bedarfsnachweis begründet und würde den Erkenntnissen der Bauzonenüberprüfung widersprechen. Hier braucht es noch weitere Arbeiten.</p>
Stellungnahme	<p>Eine Mutation der Zonenvorschriften Siedlung zur Parzelle Nr. 415 wurde unterdessen von der Gemeindeversammlung beschlossen. Die Umzonung der Parzelle Nr. 415 von einer OeWA- in eine Kernzone wird flächengleich mit der teilweisen Rückzonung der Parzelle Nr. 878 von einer Wohnzone in eine Landwirtschaftszone kompensiert. Die Planung befindet sich zurzeit beim Regierungsrat zur Genehmigung. In der Zwischenzeit konnten neue Erkenntnisse zur Zukunft des Quartierplans Bolstelmatt gewonnen werden: Der Vereinsvorstand des Alters- und Pflegeheims «Moosmatt» hat den Grundsatzentscheid gefällt, ein neues Alters- und Pflegeheim im Gebiet «Bolstelmatt» zu realisieren. Ein Neubau an zentraler Lage ermöglicht Synergien mit der Entwicklung der Parzelle Nr. 415, wo eine Mischzone mit Wohnen, Dienstleistungen und Gesundheit vorgesehen ist.</p> <p>Auf die Nennung von konkreten Parzellen für Umzonungen wird verzichtet. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung ist die Bauzonendimensionierung zu überprüfen.</p>
Hinweis	<p>Massnahme 3: Eine Überprüfung der Quartierplanung «Bolstelmatt» erachten wir als zentralen Baustein der Raumordnung in Reigoldswil. Da eine Überprüfung durchaus zum Ergebnis führen kann, dass die Planung zu überarbeiten oder gar zu widerrufen ist, wäre die Festlegung, dass diese «zeitnah zu überbauen» sei, dem Überprüfungsziel zuwiderlaufend. Zudem könnte eine zeitnahe Überbauung wohl nur eingefordert werden, wenn die Gemeinde selbst Grundeigentümerin wäre.</p>
Stellungnahme	<p>Anstatt «zeitnah zu überbauen» sind die Erkenntnisse aus der Überprüfung umzusetzen.</p>

3.5 «2.3 Parzelle Nr. 415»

Zwingende Vorgabe	<p>Die Massnahmen für die Parzelle Nr. 415 weisen einen Detaillierungsgrad auf, der auf Stufe kommunaler Richtplan unbekannt ist. Weder kann eine zukünftige Eigentumsstruktur noch eine Zonenzuweisung vorweggenommen werden. Für die Massnahmen 1 und 2 empfehlen wir einen Wortlaut in diesem Sinne:</p>
-------------------	---

«Als Neunutzung des Areals sollen Flächen für die ansässigen Ärztinnen und Ärzte sowie ergänzend Wohnnutzungen im Vordergrund stehen.»

Stellungnahme Es ist ein Anliegen der Bevölkerung, dass die Parzelle Nr. 415 im Eigentum der Gemeinde bleibt. Dies soll im Rahmen des kommunalen Richtplans behördenverbindlich festgelegt werden. Massnahme zwei wird dahingehend ergänzt, dass die Gemeinde eine Zuweisung in eine Mischzone beabsichtigt (die entsprechende Mutation der Zonenvorschriften Siedlung zur Parzelle Nr. 415 wurde unterdessen bereits von der Gemeindeversammlung beschlossen) und dabei insbesondere publikumsorientierte EG-Nutzungen schaffen will.

3.6 «2.4 Öffentliche Werke und Anlagen (OeWA)

Zwingende Vorgabe Der kommunale Richtplan kann das Ergebnis einer Nutzungsplanung nicht vorwegnehmen. Wir empfehlen, Massnahme 1 so zu formulieren, dass die OeWA-Zonen angepasst werden sollen.

Stellungnahme Massnahme 1: «Der Gemeinderat beabsichtigt die OeWA-Zonen und deren Zweckbestimmungen folgendermassen anzupassen:»

3.7 «2.5 Bauland für neue Firmen / aktive Bodenpolitik»

Zwingende Vorgabe Massnahme 3 ist nicht planerisch bedingt und gehört eher in ein Legislaturprogramm. Die einzelnen Massnahmen erinnern eher an eine Ziel- oder Zweckumschreibung und weniger an konkrete Planungsgrundsätze oder Planungsvorgaben. Es finden sich auch keine korrespondierenden Festlegungen im Plan.

Stellungnahme Die Massnahme ist insofern planerisch bedingt, da sie unter anderem Auswirkungen auf die EG-Nutzungen am Dorfplatz haben. Neben dem kommunalen Richtplan soll die Massnahme auch Eingang ins Kommunikationskonzept der Gemeinde finden.

3.8 «2.6 Wohnangebot»

Zwingende Vorgabe Was verstehen Sie unter einer «ausgewogenen Bevölkerungsstruktur» (siehe Abschnitt 3.3 dieses Berichts)?

Die einzelnen Massnahmen erinnern eher an eine Ziel- oder Zweckumschreibung und weniger an konkrete Planungsgrundsätze oder Planungsvorgaben. Es finden sich auch keine korrespondierenden Festlegungen im Plan.

Stellungnahme Siehe Stellungnahme Abschnitt 3.3

Die gute Versorgung (Waren des täglichen Bedarfs, Mobilität, Schule, Betreuungsangebote für Kinder, das Alters- und Pflegeheim etc.) trägt zu einem hohen Mass zur Wohnattraktivität der Gemeinde bei. Entsprechend soll deren Erhalt als behördenverbindlicher Inhalt im kommunalen Richtplan aufgenommen werden. Der Gemeinderat berücksichtigt dieses Anliegen bei eigenen Bauvorhaben und der Nutzungsplanung.

3.9 «4.1 Biodiversität»

Zwingende Vorgabe	<p>Zu den Massnahmen 4 und 5 verweisen wir auf unseren Anmerkungen in Abschnitt 4.4 zum Planungsbericht.</p> <p>Massnahme 6 ist eine Zielumschreibung. Welche Massnahmen wird es brauchen, um dieses Ziel zu erreichen?</p>
Stellungnahme	<p>Massnahme 4: Anstatt einer Grünflächenziffer beabsichtigt die Gemeinde eine Grünziffer umzusetzen.</p> <p>Massnahmen 5: Das Naturinventar ist zu aktualisieren.</p> <p>Massnahmen 6: Die Gemeinde prüft die Erhöhung der Biodiversitätsförderflächen und schafft ein entsprechendes Beratungsangebot.</p> <p>Ergänzung der Anspruchsgruppen mit «Institutionen».</p>

3.10 «4.2 Klimaanpassung»

Zwingende Vorgabe	<p>Massnahmen 1 und 2 sind konkrete Bauvorschriften und gehören so nicht in ein strategisches Planungsinstrument. Wir empfehlen, diese als Prüfauftrag für die Ortsplanungsrevision umzuschreiben. Dem Aspekt der Retention ist Beachtung zu schenken. Wir empfehlen, mit Blick auf das Gewässerschutzgesetz folgende Formulierung:</p> <p><i>«Reigoldswil will den Umgang mit nicht verschmutztem Abwasser überprüfen. Dabei soll Wasser von Dächern und sonstigen Oberflächen möglichst nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, sondern ist unter Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften versickern zu lassen oder unter Ausschöpfung möglicher Massnahmen zur Retention in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Flachdächer leisten dabei einen Beitrag und sollen extensiv begrünt werden. Sicker-, Grund- und Oberflächenwasser dürfen grundsätzlich nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.»</i></p> <p>Massnahme 3: die entsprechenden Gebiete sollten jetzt im Richtplan bezeichnet werden.</p> <p>Massnahme 1 wird als Absicht formuliert.</p> <p>Massnahme 2: Der Formulierungsvorschlag wird übernommen.</p> <p>Massnahme 3: Die Gebiete sind bereits im Richtplan bezeichnet (Bezeichnung: «Klimaanpassung»).</p>
-------------------	---

3.11 «4.3 Landschaftsentwicklung»

Zwingende Vorgabe	<p>Massnahme 1 ist unklar: Für bereits in den Zonenvorschriften geschützte Objekte ergeben sich Schutzziele und Massnahmen aus den grundeigentumsverbindlichen Vorschriften und aus den rechtlichen Grundlagen. Gleichzeitig fehlen Planungsgrundsätze bzw. -anweisungen zu übergeordneten Landschaftselementen (wir verweisen dazu auf Abschnitt 2.2 dieses Berichts) und bitten Sie, die fehlenden Themen bzw. Massnahmen zu ergänzen.</p> <p>Uns ist ebenfalls unklar, wie Massnahme 4 umgesetzt werden soll. Zudem existiert für die Deponie Eichenkeller ein Aufforstungskonzept, welches Auskunft gibt wie</p>
-------------------	--

die Waldfläche wiederhergestellt werden muss. Gerne bitten wir Sie auch hier um nähere Ausführungen im Planungsbericht. Siehe auch Abschnitt 2.3 dieses Berichts.

Stellungnahme Siehe Stellungnahmen Abschnitt 2.2 und 2.3.

3.12 «4.4 Standortgerechte Landwirtschaft»

Hinweis Die Massnahme ist unkonkret. Was genau stellt sich der Gemeinderat hier vor?

Stellungnahme Das Objektblatt wird präzisiert. Die Gemeinde will sich für gute Voraussetzungen für die Landwirtschaft unter Berücksichtigung der Interessen von Natur und Landschaft einsetzen

3.13 «4.5 Standortgerechte Forstwirtschaft»

Hinweis Das ist keine Massnahme, sondern der Versuch, die Verantwortung der Bürgergemeinde zu übertragen.

Stellungnahme Da die Nutzung des Waldes über den Waldentwicklungsplan geregelt ist, braucht es keine Bestimmungen im kommunalen Richtplan. Das Kapitel wird gelöscht.

3.14 «4.6 Tourismus»

Zwingende Vorgabe Massnahmen 1 und 2 verstehen wir noch nicht und bitten Sie um weitere Ausführungen.

Stellungnahme Das Objektblatt wird zu «Wasserfallenbahn» umbenannt. Massnahme 1 wird neu in der Zielsetzung umschrieben. Massnahme zwei wird folgendermassen präzisiert: «Das Zentrum profitiert weiterhin von den Besucherströmen in Richtung Wasserfallen, wobei das touristische Angebot im Zentrum noch weiter ausgebaut werden kann.»

3.15 «4.7 Energie»

Hinweis Massnahme 6: Beleuchtung ist grundsätzlich keine raumplanerische Aufgabe. Möchte sich die Gemeinde Reigoldswil Gedanken über ein Beleuchtungskonzept machen und dieses im Richtplan aufnehmen, werden wir dem nicht entgegenstehen. Eine Verankerung in den Zonenvorschriften Siedlung wird jedoch kaum oder nur bedingt möglich sein (mit Blick auf die im Richtplanentwurf angestrebte «rechtliche Verankerung»). Dies betrifft aber auch Teile der anderen aufgegriffenen Punkte (Solaranlagen, Energiebestimmungen).

Gleichwohl ist eine eigentliche Energieplanung wichtig. Das zeigen verschiedene Beispiele anderer Gemeinden. Gerne verweisen wir auf den «Leitfaden kommunale und regionale Energieplanung».

Stellungnahme Das Thema Energie war am Workshop mit der Bevölkerung ein wichtiges Thema und soll Inhalt im Richtplan finden.

3.16 «Koordination Sendeanlagen»

Zwingende Vorgabe	Möchte die Gemeinde ein sogenanntes Kaskadenmodell einführen, sollte sie sich im kommunalen Richtplan einen entsprechenden Auftrag zur Prüfung geben. Den Entscheid dazu, kann sie einer kommenden Gemeindeversammlung (zur Ortsplanungsrevision) nicht vorwegnehmen. Die Formulierung ist anzupassen. Wir weisen zudem auf § 52a RBG hin. Die Einhaltung der darin genannten Anforderungen sind spätestens auf Stufe Nutzungsplanung nachzuweisen.
Stellungnahme	«Die Gemeinde beabsichtigt in der Nutzungsplanung eine Prioritätenordnung (Kaskadenmodell) zu Sendeanlage-Standorten umzusetzen.»

4. Planungs- und Begleitbericht

4.1 Störfallvorsorge

Zwingende Vorgabe	Ein Teil des Gemeindegebiets befindet sich im Konsultationsbereich einer der Störfallverordnung (StFV) unterstellten Erdgashochdruckleitung. Entwicklungen mit einer Zunahme arbeitender oder wohnender Bevölkerung haben eine Zunahme des Risikos, ausgehend von dieser Erdgashochdruckleitung, zur Folge. Die Kantone berücksichtigen die Störfallvorsorge in der Richtplanung. Diesem Umstand ist in der kommunalen Richtplanung ebenfalls Rechnung zu tragen (in Anwendung von Art. 11a Abs. 1 StFV). Ein Beispiel findet sich im Planungsgrundsatz d. des Objektsblattes S 2.3 des kantonalen Richtplans. Bevor die zuständige Behörde über eine Änderung einer Richt- oder Nutzungsplanung in einem Konsultationsbereich nach StFV entscheidet, holt sie zur Beurteilung des Risikos bei der Vollzugsbehörde eine Stellungnahme ein. Die Vollzugsbehörde ist das Bundesamt für Energie (Oberaufsicht: Frau Anja Maurer, anja.maurer@bfe.admin.ch). Die Stellungnahme liegt nicht bei (Art. 11a Abs. 3 StFV).
Stellungnahme	Die Stellungnahme des Bundesamts für Energie wird eingeholt und dem Planungsbericht beigelegt.

4.2 Landschaft und Landwirtschaft

Zwingende Vorgabe	Wir vermissen eine Bearbeitung (Bewertung und Analyse) der Themen Landschaft und Landwirtschaft. Unter Kapitel 4 werden diese Themen nur sehr kurz und marginal angesprochen. Das Thema Landschaft ist zu wenig berücksichtigt. Sowohl die vorhandenen Grundlagen als auch Erkenntnisse aus früheren Landschaftsplanungen / Revisionen sind im Rahmen einer Richtplanung in derselben Tiefe wie die anderen Themen zu behandeln (die Begründung unter Abschnitt 3.8 des Planungsberichts ist nicht nachvollziehbar). Als fachliche Grundlage kann die kantonale Landschaftskonzeption mit den charakteristischen Landschaftstypen (als Entwurf vorliegend) hilfreich sein.
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird mit den entsprechenden Grundlagen ergänzt. Da sich die Themen des vorliegenden kommunalen Richtplans schwerpunktmässig auf die Siedlung beziehen (siehe Abschnitt 2.1), wurde auch die begleitende

Arbeitsgruppe entsprechend zusammengestellt. Bei der Erarbeitung der kommunalen Nutzungsplanung sind für die oben beschriebenen Interessen und der Abstimmung die Interessensgruppen (insbesondere der Landwirtschaft und des Naturschutzes) miteinzubeziehen.

4.3 «3 Grundlagen und Analyse»

3.3.3 Kantonaler Richtplan

Zwingende Vorgabe	<p>Die Schutzziele zum BLN-Objekt im Bereich der Wasserfallen als Teil einer Landschaft und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung sind zu berücksichtigen (BLN-Gebiet Belchen-Passwang; vgl. Planungsanweisung L 3.3 KRIP BL). Zudem fehlt eine Auseinandersetzung mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft gemäss kantonalem Richtplan.</p> <p>Umgekehrt die Siedlungsentwicklung: Der Verweis auf Abbildung 5 mit vorwiegend landschaftsrelevanten Themen in der Legende ist unter diesem Stichwort irreführend. Wir empfehlen eine Präzisierung.</p>
Stellungnahme	<p>Die relevanten Schutzziele des BLN-Objekts werden im Planungsbericht ergänzt und zusammen mit den Vorranggebieten Natur und Landschaft im Kontext der betroffenen Objektblätter diskutiert.</p> <p>Die Verweise auf die Richtplankarte werden angepasst.</p>
Hinweis	Abbildung 6: Es handelt sich nicht um den Richtplan Verkehrsinfrastruktur, sondern um die Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur.
Stellungnahme	Die Bezeichnung wird entsprechend präzisiert.

3.7 Mobilität

Zwingende Vorgabe	Wir bitten Sie um eine stufengerechte Auseinandersetzung mit dem Strassennetz (kommunal und kantonal).
Stellungnahme	Der Planungsbericht wird mit den Inhalten des kommunalen Strassennetzplanes ergänzt. Eine vertiefte Auseinandersetzung erfolgt im Rahmen der Erarbeitung des Mobilitätskonzeptes.

4.4 «4 Kommunaler Richtplan»

Hinweis	<p>4.2.1: Wir begrüßen die Erkenntnis zu einem «moderaten Wachstum». Zum Bedarfsnachweis und der Bauzonendimensionierung haben wir uns bereits in Abschnitt 2.1 dieses Berichts geäußert.</p> <p>Wir bitten Sie um eine Abstimmung. Gerne nehmen wir zur Kenntnis, dass es eine Quartieranalyse gab und deren Entwicklung unter Wahrung der vorhandenen Charakteristiken stattfinden soll. Der Planungsbericht äusserst sich nicht weiter dazu, wie diese Quartieranalyse stattgefunden hat oder welche Charakteristiken erkannt wurden. Wir bitten Sie um nähere Ausführungen.</p>
---------	---

- Stellungnahme** Das angestrebte moderate Wachstum bewegt sich innerhalb der Bevölkerungsprognose des Kantons. Entsprechend stützt sich die Gemeinde betreffend Bauzonendimensionierung auf die Zahlen des Kantons: Die Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss «Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes» für das Jahr 2037 liegt bei 92%. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung ist die Dimensionierung der Bauzone zu überprüfen (Objektblatt S 2.2).
Die Informationen zur Quartieranalyse und die Charakteristiken der einzelnen Quartiere werden im Planungsbericht ergänzt.
- Hinweis** 4.2.2: Parzelle Nr. 1138 - dieses Grundstück ist nach Osten hin exponiert. Wir bitten Sie den Text zu überprüfen. Parzelle Nr. 1274 - mit der Auszonung dieser Einzelparzelle würde eine Baulücke entstehen. Parzelle Nr. 1435 - Im Internet wird bereits von einer Projektankündigung mit 8 EFH Reigoldswil gesprochen. Andererseits gibt es Parzellen(-teile), die weder bebaut noch erschlossen sind (Parzelle Nr. 888) oder sich aufgrund der Besonnungslage eher für eine Überprüfung in der kommenden Ortsplanungsrevision eignen. Uns fehlt die dahinterstehende konzeptionelle, strategische Ausrichtung. Die Ansammlung von Einzelparzellen, die sich allenfalls als Pfand für eine Um- oder Auszonung einsetzen lassen würden, stellt auf Stufe Richtplanung keinen adäquaten planerischen Entscheid dar.
- Stellungnahme** Es wird auf die Benennung von einzelnen Parzellen verzichtet. Im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung ist die Bauzonendimensionierung zu überprüfen (Objektblatt S 2.2 Ortsplanung).
- Zwingende Vorgabe** 4.2.2: Die Feststellung, wonach es den Grundeigentümerschaften im Gewerbegebiet Ruchacher obliegen würde, eine Entwicklung hin zu einer Wohnzone anzustossen und die Gemeinde mit den notwendigen Planungsverfahren unterstützen würde, ist unzulässig. Raumplanung ist eine hoheitliche Aufgabe. Private Interessen können in einen Planungsprozess einfließen oder Anstoss zu einem solchen geben. Grundeigentümerschaften obliegt es jedoch nicht, einen solchen Transformationsprozess selbst in die Wege zu leiten. Will die Gemeinde auf dieses Gewerbegebiet zukünftig verzichten, kann sie im Richtplan entsprechende Schritte aufzeigen bzw. angehen.
- Stellungnahme** Konkrete Schritte für eine allfällige Umzonung werden von der Gemeinde im Rahmen der bevorstehenden Ortsplanungsrevision geprüft. Der Planungsbericht wird präzisiert.
- Zwingende Vorgabe** 4.3.1: Die Erarbeitung eines Mobilitätskonzepts begrüßen wir sehr. Wir fragen gerne nach, ob ein solches nicht eine wichtige Grundlage für die Erarbeitung des Richtplans wäre, um daraus klare Planungsgrundsätze bzw. -vorgaben abzuleiten. In der Ortsplanungsrevision könnte dann, anhand konkreter Fragestellungen diese Grundsätze mit spezifischen Gutachten vertieft werden. Wurden am Workshop entsprechende Anliegen geäußert, ist es die Aufgabe des Gemeinderats sich zu überlegen, ob und wo es solche Defizite im Gemeindegebiet gibt, bzw. sich wie beschrieben auf ein Mobilitätskonzept abstützen. Defizite sind in der Richtplankarte zu bezeichnen (örtliche Festlegung oder als Hinweis). Ist zur Behebung des Defizits

ein Gutachten zu konkreten Fragestellungen notwendig (damit der Gemeinderat in kommenden Planungen adäquate und fachlich fundierte Entscheidungen treffen kann), soll dieses in den Objektblättern gefordert werden. Ziele und Massnahmen sollten geschärft werden.

Stellungnahme	Die Defizite wurden im Rahmen des Workshops mit der Bevölkerung identifiziert. Aufgrund der Rückmeldungen zu Mobilitätsthemen hat der Gemeinderat entschieden, eine gesamthafte Beurteilung und entsprechende Massnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzepts zu erarbeiten. Das Mobilitätskonzept soll vor oder im Rahmen der anstehenden Ortsplanungsrevision erstellt werden.
Zwingende Vorgabe	4.4.1: Die Grünflächenziffer gemäss IVHB lässt keine weiteren Qualitätsmerkmale in den Nutzungsvorschriften zu. Zudem ist das Naturinventar als Planungsgrundlage nicht nur «bei Bedarf» zu «aktualisieren», sondern generell zu überprüfen.
Stellungnahme	Anstatt der Grünflächenziffer soll eine «Grünziffer» eingeführt werden. Das Naturinventar ist bei der anstehenden Ortsplanungsrevision zu aktualisieren.
Zwingende Vorgabe	4.4.2: Der Abschnitt ist hinsichtlich Sicker-, Grund- und Fremdwasser zu korrigieren und hinsichtlich Wasserrückhalt (Retention) zu ergänzen (siehe Abschnitt 3.10 in diesem Bericht)
Stellungnahme	Der Abschnitt wird entsprechend ergänzt.
Zwingende Vorgabe	4.4.3: Wir vermissen Aussagen zur Landschaftsentwicklung. Die im Planungsbericht enthaltenen drei Zeilen wiederholen Aussagen aus übergeordneten gesetzlichen Grundlagen. Massgebend für Arbeiten an der Deponie Eichenkeller sind die entsprechenden kantonalen Bewilligungen und/oder Verfügungen. Der kommunale Richtplan kann dazu keinen Beitrag leisten. Wir empfehlen, diesen Punkt wegzulassen.
Stellungnahme	Siehe Abschnitt 2.3
Zwingende Vorgabe	4.4.4/4.4.5: Enthalten keine Beschreibung.
Stellungnahme	Die Beschreibungen werden ergänzt.
Zwingende Vorgabe	4.4.6: Wir fragen nach: Welche Ziele verfolgt dieses Objektblatt konkret?
Stellungnahme	Die Inhalte des Objektblatts werden präzisiert (siehe Abschnitt 3.14) und die Beschreibung im Planungsbericht ergänzt.